

## Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Kellinghusen

(Gebiet: nördlich „Am Sportplatz“/östlich „Schützenstraße“)

Der von der Ratsversammlung am 8. Oktober 1980 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 31 (Gebiet: nördlich „Am Sportplatz“/östlich „Schützenstraße“), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 28. Januar 1981 - AZ: 6120-03-3-46 - mit Auflagen und Hinweisen genehmigt worden.

Die Auflagen und Hinweise sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 2. April 1981 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 21. Oktober 1981 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen und Hinweise bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Dienststunden des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage nach der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Mit dem Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 a BBauG in der Neufassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung des vorstehend bezeichneten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Kellinghusen, 20. November 1981

Stadt Kellinghusen  
Der Magistrat  
gez. Hagedorn  
Bürgermeister

NR 7

## Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Kellinghusen (Gebiet: nördlich „Am Sportplatz“/östlich „Schützenstraße“)

Der von der Ratsversammlung am 8. Oktober 1980 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 31 (Gebiet: nördlich „Am Sportplatz“/östlich „Schützenstraße“), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 28. Januar 1981 - AZ: 6120-03-3-46 - mit Auflagen und Hinweisen genehmigt worden.

Die Auflagen und Hinweise sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 2. April 1981 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 21. Oktober 1981 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen und Hinweise bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Dienststunden des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage nach der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Mit dem Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 a BBauG in der Neufassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung des vorstehend bezeichneten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Kellinghusen, 20. November 1981

Stadt Kellinghusen  
- Der Magistrat -  
gez. Hagedorn  
Bürgermeister

Stör-Ratz 7

Nebenstehende Bekanntmachung wurde am 20. November 1981 in der Norddeutschen Rundschau und im Störboten veröffentlicht.

Kellinghusen, 24. 11. 1981

STADT KELLINGHUSEN  
- Der Magistrat -

Im Auftrage



(Hanemann)